

Antrag Satzungsänderung Entgendern

Antragsstellende: Johannes Streicher, Witko Ulitzka

Antrag:

Das Studierendenparlament möge folgende Satzungsänderung beschließen:

vom 19.10.2005 Satzung der Studierendenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg	ENTWURF: Satzung der Studierendenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
<p style="text-align: center;">§ 5 Aufgaben</p> <p>(1) Das Studierendenparlament ist die beschlussfassende Versammlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft.</p> <p>(2) Das Studierendenparlament beschließt in allen Belangen der Studierendenschaft, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist. Es ist insbesondere zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Satzung,2. die Ordnungen der Studierendenschaft,3. den Haushaltsplan der Studierendenschaft,4. die Wahl eines Präsidiums des Studierendenparlaments,5. die Entscheidung über die Mitgliedschaft der Studierendenschaft in Dachverbänden und Zusammenschlüssen von Studierendenschaften,6. die Wahl, Entlastung und Abberufung der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses.	<p style="text-align: center;">§ 5 Aufgaben</p> <p>(1) Das Studierendenparlament ist die beschlussfassende Versammlung der gewählten Vertretenden der Studierendenschaft.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Zusammensetzung, Wahlgrundsätze</p> <p>(1) Das Studierendenparlament hat 50 Mitglieder, solange nicht eine Liste weniger Kandidatinnen und Kandidaten als errungene Sitze hat und somit die von ihr errungenen Sitze dauerhaft nicht ausfüllen kann. In diesem Fall verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlaments entsprechend.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden von den an der Carl</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Zusammensetzung, Wahlgrundsätze</p> <p>(1) Das Studierendenparlament hat 50 Mitglieder, solange nicht eine Liste weniger Kandidierende als errungene Sitze hat und somit die von ihr errungenen Sitze dauerhaft nicht ausfüllen kann. In diesem Fall verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlaments entsprechend.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden von den an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierten Studierenden in freier,</p>

<p>von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierten Studierenden in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der mit der Personenwahl verbundenen Listenwahl gewählt. Bei der Vergabe der Sitze richtet sich die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf ihrer Liste nach der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen. Einzelwahlvorschläge sind zulässig. Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nur Einzelwahlvorschläge vorliegen oder 2. nur ein Listenwahlvorschlag vorliegt. 	<p>gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der mit der Personenwahl verbundenen Listenwahl gewählt. Bei der Vergabe der Sitze richtet sich die Reihenfolge der Kandidierenden auf ihrer Liste nach der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen. Einzelwahlvorschläge sind zulässig. Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nur Einzelwahlvorschläge vorliegen oder 2. nur ein Listenwahlvorschlag vorliegt.
<p style="text-align: center;">§ 9 Nachrücken, Stellvertretung</p> <p>(1) Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Studierendenparlaments rückt die nicht gewählte Bewerberin oder der nicht gewählte Bewerber der betreffenden Liste nach, auf den/die bei der Wahl die meisten Stimmen entfielen.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden im Falle ihrer Verhinderung von der nicht gewählten Bewerberin oder dem nicht gewählten Bewerber ihrer Liste vertreten, die oder der im Falle des Ausscheidens gem. Abs. 1 nachrücken würde.</p> <p>(3) Bei Erschöpfung der Liste finden Nachrücken und Stellvertretung nicht statt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Nachrücken, Stellvertretung</p> <p>(1) Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Studierendenparlaments rückt die nicht gewählte Person der betreffenden Liste nach, auf welche bei der Wahl die meisten Stimmen entfielen.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden im Falle ihrer Verhinderung von der nicht gewählten Person ihrer Liste vertreten, die oder der im Falle des Ausscheidens gem. Abs. 1 nachrücken würde.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Antragsund Rederecht</p> <p>Die Mitglieder des AStA und des Ältestenrats sowie Vertreterinnen und Vertreter der Fachschaftsorgane und der autonomen Referate gem. § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis c und e bis k haben im Studierendenparlament Antrags- und Rederecht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Antrags- und Rederecht</p> <p>Die Mitglieder des AStA und des Ältestenrats sowie Vertretenden der Fachschaftsorgane und der autonomen Referate gem. § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis c und e bis k haben im Studierendenparlament Antrags- und Rederecht.</p>
<p>Sechster Abschnitt Ältestenrat</p>	
<p style="text-align: center;">§ 19 Aufgaben</p> <p>(1) Der Ältestenrat entscheidet über Auslegung der Satzung und der anderen Ordnungen der Studierendenschaft, über die Satzungsmaßigkeit von Beschlüssen der Studierendenschaftsorgane sowie über die Anfechtung</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Aufgaben</p>

von Wahlen und Urabstimmungen.

(2) Antragsberechtigt ist jede oder jeder an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierte Studentin oder Student, die oder der geltend macht, durch den Beschluss oder das Wahlergebnis in ihren oder seinen Rechten verletzt zu sein. Die Anfechtung von Wahlen und Urabstimmungen ist nur innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses zulässig. Der Ältestenrat hat nach Feststellung der Satzungswidrigkeit eines Beschlusses der Studierendenschaft diesen Beschluss aufzuheben.

(2) Antragsberechtigt sind alle an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierten Studierenden, welche geltend machen, durch den Beschluss oder das Wahlergebnis in den eigenen Rechten verletzt zu sein. Die Anfechtung von Wahlen und Urabstimmungen ist nur innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses zulässig. Der Ältestenrat hat nach Feststellung der Satzungswidrigkeit eines Beschlusses der Studierendenschaft diesen Beschluss aufzuheben.

Begründung: Erfolgt mündlich auf der Sitzung.